

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS12
Aktenzeichen: 98-50

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich: Kristin Stepan
Kristin.Stepan@ekir.de

Beschlussvorlage

Rechnungsprüfungsgesetz - Rechnungsprüfung als Einrichtung der Landeskirche

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Finanzausschuss (VI)	Federführende Beratung		
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Mitberatung		
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		
Landessynode	Entscheidung		

Anlage(n):

Rechnungsprüfungsgesetz Kirchengesetz zur Ablösung des RPG
Synopse mit Gesetzesbegründung
Struktur Rechnungsprüfung - grafische Darstellung
Stellungnahme Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
Stellungnahme Vorstand RP-Stelle Niederrhein
Stellungnahme KK an Lahn und Dill
Stellungnahme KK An Nahe und Glan
Stellungnahme KK Moers
Stellungnahme KK Oberhausen
Stellungnahme KK Trier
Stellungnahme KK Wied

Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Ablösung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

Begründung

Schonung ehrenamtlicher

Ressourcen und Synergieeffekte: Mit der Eingliederung der Rechnungsprüfungsstelle in das LKA entfallen die Rechnungsprüfungsausschüsse. Diese binden mehr als 45 Ehrenamtliche und ca. 40 Stellvertretungen. In der Rechnungsprüfung sachkundige Ehrenamtliche können weiterhin im Rechnungsprüfungsvorstand mitwirken. Die Entlastung der Kirchengemeinden übernehmen die kreiskirchlichen Finanzausschüsse. Dadurch entstehen Synergieeffekte, weil die über die Prüfberichte gewonnenen Erkenntnisse mit anderen Aufgaben der Finanzausschüsse verknüpft werden können.

Einfache Struktur: Die komplizierte Einführungsphase, die sich über ein Jahr erstreckt entfällt weitgehend, da die Rechnungsprüfungsstelle in die vorhandene Infrastruktur des LKA integriert wird und diese dauerhaft genutzt werden kann. Das schont weitere Ressourcen. Eine Übergangsregelung für die Berufung eines vorläufigen Rechnungsprüfungsvorstandes wird im Einführungsgesetz geschaffen. Die vorzeitige Berufung einer Leitung, ohne ein zu leitendes Amt, entfällt.

Hinweise:

Unabhängigkeit: Wie bei den anderen Landeskirchen und in der Gemeindeordnung NRW wird die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung durch ihre sachliche und persönliche Unabhängigkeit sichergestellt, nicht zusätzlich durch die Rechtsform. Die Unabhängigkeit wird dadurch sichergestellt, dass Leitung und Stellvertretung durch die Landessynode berufen werden und die Dienstaufsicht über die Leitung ein von der Landessynode zu berufender Rechnungsprüfungsvorstand ausübt. Dieser soll auch für die Abberufung von Prüferinnen und Prüfern zuständig sein. Des Weiteren empfiehlt er die Entlastung gegenüber der Kreissynode und den Verbandsvertretungen.

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsvorstandes:

An die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsvorstandes werden strengere Maßstäbe angelegt, weil wegen der Größe nicht zu erwarten ist, dass der Vorstand nicht besetzt werden kann: Es dürfen keine Mitarbeitenden und keine Mitglieder der Qualitätssicherungskommission Mitglieder werden. Allerdings wird die Einschränkung für kreiskirchliche Finanzausschüsse gestrichen, weil das Problem der Befangenheit über die Anwendung von Art. 27 KO gelöst werden kann.

Ausweitung der Aufgaben der kreiskirchlichen Finanzausschüsse:

Die kreiskirchlichen Finanzausschüsse sollen die Aufgabe übernehmen; die Kirchengemeinden zu entlasten. Ggf. müssen Entscheidungen gegenüber den Leitungsorganen erläutert werden. Im Beratungsverfahren wurde die Sorge geäußert (siehe Voten aus den Kirchenkreisen, Vorstand RP-Stelle Niederrhein), dass die Finanzausschüsse mit dieser weiteren Aufgabe überlastet werden, der Stellenwert der Entlastung sinkt und auf die Verwaltungen eine wesentliche Mehrbelastung zukommt. Es gibt bereits jetzt Finanzausschüsse, die an der Begleitung von Kirchengemeinden beteiligt sind und die Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushalte beraten. Für diese kann die Prüfung hilfreiche Hinweise enthalten. Bei den Finanzausschüssen kann davon ausgegangen werden,

dass sie mit Mitgliedern besetzt sind, die sowohl Kenntnis über die Kirchengemeinden als auch Finanzwissen mitbringen. Die Kreissynodalvorstände und Verwaltungen müssen sich bereits jetzt mit den Prüfungsberichten auseinandersetzen im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben. Zur Entlastung der Ausschüsse und Verwaltungen wird ganz im Sinne des Leichten Gepäcks eine neue Regelung aufgenommen. Nach dieser gilt die Entlastung als erteilt, wenn der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt ist. Der Vorschlag geht zurück auf die Praxis in Rechnungsprüfungsstellen, sich bei der Befassung mit den Entlastungen auf die Fälle mit eingeschränktem oder versagtem Bestätigungsvermerk zu konzentrieren. Eine Entlastung soll auch als erteilt gelten, wenn die Prüfung ausgesetzt wurde. Im Gegenzug wird die Aussetzung der Prüfung von Jahresabschlüssen im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auf zwei Jahre in Folge beschränkt.

Finanzierung: Durch den Übergang der Rechnungsprüfungsämter werden ca. 35 Mitarbeitende auf die Landeskirche übergehen, zuzüglich vertraglicher Pflichten und Sachaufwand. Diesen Aufwand kann die Landeskirche nicht finanzieren. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass die Kirchenkreise die Haushaltsmittel tragen. Das entspricht den Überlegungen aus der Reform von 2019. Die Landeskirche finanziert zunächst die Rechnungsprüfungsstelle mit und später die Prüfungsleitung durch das ORA und die dafür eingesetzten Prüferinnen und Prüfer.

Offene Fragen:

1. Es ist noch zu beraten, ob der Rechnungsprüfungsvorstand eine Empfehlung an die Landessynode abgeben soll und ob die Entlastungsfiktion auch für die Landessynode gelten soll.
2. Es muss noch eine Regelung getroffen werden, wer die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer für die RP-Stelle bestimmt.